jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/5/27 97/05/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1997

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs2;
BauO Wr §135;
BauRallg;
VStG §5 Abs1;
VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Eine Bestrafung infolge einer Übertretung des § 129 Abs 2 Wr BauO erfordert jedoch - unter Berücksichtigung der im § 5 Abs 1 Satz 2 VStG normierten Beweislastumkehr - den Nachweis eines Verschuldens des Grundeigentümers oder derjenigen Person, die für die Erhaltung der Verwaltungsvorschriften gem § 9 Abs 1 VStG strafrechtlich verantwortlich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050058.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at